



Informationsblatt über die Abiturprüfung für Schulfremde an den allgemein bildenden Gymnasien des Landes Baden-Württemberg

Die folgenden Bestimmungen sind in der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (NGVO) des Kultusministeriums vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K. u. U. S. 295; zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2012 (GBl.S. 467; K.u.U.S. 67) enthalten.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentliche Teilnehmerin oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.
- 1.2 Die Abiturprüfung für Schulfremde findet einmal jährlich zusammen mit der Abiturprüfung an öffentlichen Gymnasien statt.
- 1.3 Zur Prüfung wird nur zugelassen,
 - wer die Prüfung nicht eher ablegen wird, als es ihr/ihm bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
 - wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
 - wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat,
 - wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.

Zur Prüfung werden in der Regel nur solche Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung in Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurden.

- 1.4 Die Meldung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an das für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Regierungspräsidium - Abteilung Schule und Bildung - zu richten. Für die Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten privaten Gymnasien ist das Regierungspräsidium zustän-

dig, in dessen Bezirk das Gymnasium liegt. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich durch Teilnahme an einem Fernlehrgang auf die Prüfung vorbereitet haben, können ihre Bewerbung an das für ihren Wohnsitz oder an das für den Sitz des Veranstalters des Fernlehrgangs zuständige Regierungspräsidium richten.

Für Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Privaten Gymnasien und der Ergänzungsschulen, sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Fernlehrgang kann anstelle einzelner Meldungen eine Sammelmeldung treten.

Der Meldung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ggf. über die ausgeübte Berufstätigkeit,
- die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung) und ein Lichtbild in Passbildgröße,
- die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen)
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,
- eine Erklärung über die Wahl der schriftlichen Prüfungsfächer und der vier zusätzlichen mündlichen Prüfungsfächer (dabei auch Angabe des Präsentationsprüfungsfaches)
- eine Darlegung und ggf. Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

1.5 Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und weist die Bewerberin oder den Bewerber einem öffentlichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Das Regierungspräsidium kann die Entscheidung dem Gymnasium übertragen.

1.6 Bei Beginn der Prüfung müssen sich die Bewerberinnen oder Bewerber mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis ausweisen und diesen Ausweis während der gesamten Prüfung bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

2. Prüfungsfächer, Form der Prüfung

2.1 Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- der erste Teil umfasst vier Fächer, die nach den Anforderungen eines Kernfachs schriftlich und mündlich geprüft werden;
- der zweite Teil umfasst vier weitere Fächer, die nach den Anforderungen eines mündlichen Prüfungsfaches in der ordentlichen Abiturprüfung geprüft werden.

2.2 Prüfungsfächer können folgende Fächer des Pflichtbereichs sein:

Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Geschichte, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie sowie die Fächer Geographie und Gemeinschaftskunde.

Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall weitere Fächer, außer dem Fach Sport, zulassen. Es soll sie zulassen, falls im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, dass sie in dem betreffenden Prüfungstermin mit den entsprechenden Anforderungen Gegenstand der ordentlichen Abiturprüfung sein werden.

- 2.3 Jede Bewerberin oder jeder Bewerber wählt aus den möglichen Prüfungsfächern (2.2) die jeweils vier Fächer der beiden Teile der Prüfung aus. Dabei muss Folgendes beachtet werden:
- Fächer des ersten Prüfungsteils sind Deutsch, eine Fremdsprache des Pflichtbereichs, Mathematik und Geschichte.
 - Unter den Fächern des zweiten Prüfungsteils müssen eine weitere Fremdsprache sowie eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie sein.

3. Durchführung der Prüfung

- 3.1 Für die Abiturprüfung wird an jedem Gymnasium ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Die erforderlichen Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. vom Regierungspräsidium bestimmt.
- 3.2 In der *schriftlichen* Prüfung werden vom Kultusministerium im Rahmen des Bildungsplans für die Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien des Landes Baden-Württemberg landeseinheitlich eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten nach den Anforderungen eines Kernfachs gestellt. Bei der Prüfung in einer Fremdsprache im ersten Teil der Schulfremdenprüfung wird die mündliche Prüfung nach den für die Kommunikationsprüfung geltenden zentralen Maßstäben durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 240 und 300 Minuten, in der modernen Fremdsprache mit Kommunikationsprüfung zwischen 150 und 240 Minuten.
- 3.3 Die Prüfungsaufgaben der *mündlichen* Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern und in drei der insgesamt vier mündlichen Prüfungsfächern werden im Rahmen des Bildungsplans für die Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien in Baden-Württemberg vom Leiter des Fachausschusses aufgrund von Vorschlägen des Fachlehrers gestellt. Die Aufgaben werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er kann sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

Diese mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten je Fach und Prüfling. Dabei soll der Prüfling die gestellte Aufgabe selbständig lösen sowie in einem Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge darstellen.

Eine dieser vier Prüfungen in den mündlichen Prüfungsfächern findet als "Präsentationsprüfung" statt. Hierfür legt der Prüfling spätestens zwei Wochen vor der Prüfung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird dem Prüfling etwa eine

Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling.

Es ist zu unterscheiden:

Die mündlichen Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern richten sich nach dem Niveau der Kernfächer.

Das entsprechende gilt auch für die Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach. Im Übrigen richten sich die mündlichen Prüfungen in den mündlichen Prüfungsfächern nach dem Niveau zweistündiger Kurse.

In allen mündlichen Prüfungen sollen die Prüflinge das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fächerübergreifende Zusammenhänge einordnen. Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Thema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

4. Nichtteilnahme und Rücktritt

- 4.1 Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teil, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- 4.2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- 4.3 Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einer Nachprüfung teilnehmen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

5. Ergebnis der Prüfung, Zeugnis der Hochschulreife

- 5.1 Nach Abschluss des ersten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat und am zweiten Teil der Prüfung teilnehmen kann. Das Nichtbestehen des ersten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

- 5.2 Nach Abschluss des zweiten Teils der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer diesen Teil bestanden hat. Das Nichtbestehen des zweiten Teils gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- 5.3 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie die Gesamtnote fest.
- 5.4 Aufgrund der Feststellung des Gesamtergebnisses und der Gesamtnote wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Die Bewerberin oder der Bewerber, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, erhält ein Zeugnis, in welchem sowohl die Durchschnittsnote als auch die Einzelleistungen ausgewiesen werden.

Das Ergebnis der beiden Prüfungsteile wird wie folgt ermittelt:

Der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert.

Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und mindestens zwei Fächer mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet, sowie insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden. Dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.

- 5.5 Bewerberinnen oder Bewerber, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können die Abiturprüfung einmal wiederholen, wenn nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist.

6. Informationsmöglichkeiten

Weitere Auskünfte erteilt jeweils das für den Wohnort oder den Sitz des privaten Gymnasiums zuständige Regierungspräsidium. Die Anschriften lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Schule und Bildung
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart
Tel. 0711/ 904-0

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Schule und Bildung
Eisenbahnstr. 68
79095 Freiburg
Tel. 0761/ 208-0

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Schule und Bildung
76247 Karlsruhe
Tel.:0721/ 926-0

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung Schule und Bildung
Postfach 26 66
72016 Tübingen
Tel. 07071/757-0